



Satzung

(13. 10. 2004)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Generation X“. Der Verein hat den Sitz in Groß-Gerau und ist nicht konfessionell oder religiös gebunden. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, die Förderung der Interkulturalität und des Verständnisses zwischen den in Deutschland lebenden Völkern. Der Verein setzt sich außerdem für die Toleranz auf dem Gebiet der Völkerverständigung ein sowie gegen jegliche Form von Rassismus und Intoleranz in der ausländischen und deutschen Bevölkerung zur Wehr.

2. Der Vereinszweck wird durch die regelmäßige Durchführung von sozialen und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Aufklärungsarbeit in Form von Seminaren und Einzelprojekten erfüllt, bei denen die Völkerverständigung und Integration im Vordergrund steht. Bei den zu veranstaltenden Seminaren und Einzelprojekten soll vor allem der Diskurs ermöglicht werden, um eine Inter- und Multikultur zu fördern.

Insbesondere sollen die Durchführung wissenschaftlicher Diskussionsveranstaltungen, Veranstaltungen zur Förderung der Integration, Sprachkurse für Erwachsene, Veranstaltungen zur politischen Aufklärung und Bildung, Einbürgerungsseminare sowie die Förderung medizinischer Seminare zur Krankheitsprävention den Satzungszweck verwirklichen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Maßgabe von § 2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Vor dem Antrag ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister (Kassierer) und dem Schriftführer sowie vier Beisitzern."
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es beantragt, mindestens jedoch einmal im Monat. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben in maximaler Höhe von 3.000,- €
 - c) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.



§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Frist beträgt zwei Wochen, gerechnet ab Absendetag der Einladung. In der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 10 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich. Abwahl des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt nach ordentlicher Einberufung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an das Evangelisches Dekanat Groß-Gerau, Helwigstr. 30, 64521 Groß-Gerau, das die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
 - oder
 - b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke.